

Nach § 8 Ziffer 2 des Gesetzes wird mit Geldstrafe von 20 bis 100 *M* bestraft, wer ein niedrigeres Deckgeld als das vorstehend festgesetzte erhebt.

### III.

Hengste, welche zu dem Großherzoglichen Hofgestüt in Allstedt gehören, sind ohne Prüfungsschein zum Bedecken von Stuten innerhalb des Großherzogthums zuzulassen.

Weimar, den 28. Dezember 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.

**v. Groß.**

[2] II. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. v. Mts., betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen (Regierungs-Blatt 1887 Seite 327), wird hierdurch verordnet, daß Wiederkäufer und Schweine nach den Nordseehäfen erst dann verladen werden dürfen, wenn dieselben von dem zuständigen Bezirksthierarzt, bezüglich von dem Vertreter desselben, untersucht und gesund befunden worden sind.

Weimar, den 29. Dezember 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.

**v. Groß.**

[3] III. Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Dezember 1887 im Centralblatt für das Deutsche Reich ist, auf Grund der Vorschriften in § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1888 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren sind:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . .	80 Pfennig	65 Pfennig
b) " " Mittagkost . . .	40 "	35 "
c) " " Abendkost . . .	25 "	20 "
d) " " Morgenkost . . .	15 "	10 "

Es wird dies hierdurch noch besonders zur Kenntniß gebracht.

Weimar, den 2. Januar 1888.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement des Aeußern und Innern.  
 Für den Departements-Chef:  
**Wofenius.**

---